

Die Regelung der Einfuhr von Tieren aus Montenegro.

Die heutige „Wiener Zeitung“ bringt folgende, die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus den okkupierten Gebieten Montenegros betreffende Verordnung:

I. Die Einfuhr von Einhufern ist nur über hiefür bestimmte Eintrittsstellen unter der Bedingung gestattet, daß diese Tiere von einem behördlichen Tierarzt als gesund befunden werden und bei der Malleinprobe nicht reagiert haben.

II. Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel, von frischem Fleisch jeder Art sowie die Durchfuhr von Einhufern ist nur mit Spezialbewilligung des Ackerbauministeriums zulässig. Die diesbezüglichen Ansuchen haben die Zahl und Gattung der Tiere, beziehungsweise die Menge und Art des Fleisches, ferner den Herkunftsort, dann den Bestimmungsort, die Grenzeintrittsstelle, den Zweck der Einfuhr und den Nachweis zu enthalten, daß die Ausfuhr der betreffenden Artikel aus den genannten Gebieten gestattet wurde. Bei einer Durchfuhr ist auch der Nachweis zu erbringen, daß das Bestimmungsland den Eintritt zuläßt.

III. Die Einfuhr von frischen Häuten und Fellen (roh, grün, nur ungesalzen, angelakt, angestrichen), von rohen, nicht getrockneten Knochen, Hörnern, Hufen und Klauen sowie von Mägen, Schländen, Därmen und Blasen ist nur über hiefür bestimmte Eintrittsstellen zur sofortigen Verarbeitung in gewerblichen Anlagen dann zulässig, wenn solche Rohstoffe mit amtlichen Bescheinigungen des Inhabers versehen sind, daß sie aus Kreisen stammen, die samt Nachbarkreisen frei von Rinderpest sind. Diese Rohstoffe dürfen nur direkt nach den in der Eintrittsstelle angegebenen gewerblichen Anlagen versendet werden und sind daselbst der ehesten Verarbeitung zu unterziehen.

IV. Die Einfuhr von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, von vollkommen lufttrockenen

und von Weichteilen befreiten Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, von Knochenmehl, von ungeschmolzenem Talg in Fässern oder Wannen, von Wolle, Haaren und Schweinsborsten, wenn sie in Säcken oder Ballen verpackt sind, von Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver zersehen werden können und vollkommen lufttrocken sind, von auf irgendwelche Weise zubereitetem Fleisch sowie von Eiern und Molkereiprodukten (Milch, Topfen, Butter und Käse) ist über hiefür bestimmte Eintrittsstellen ohneweiters zulässig, wenn bezüglich der Deklaration oder Verpackung keine Anstände erhoben werden.